

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes |
| Herausgeber: | Schweizerischer Gewerkschaftsbund |
| Band: | 16 (1924) |
| Heft: | 4 |
| Rubrik: | Aus schweizerischen Verbänden |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wir sind bereit, Ihnen darüber bestimmte Vorschläge zu machen, falls das vollständige Bleiweissverbot gemäss unsren obigen Anträgen nicht durchgeführt werden kann.

Bern, den 26. November 1923.

Für den Schweiz. Gewerkschaftsbund,

Der Präsident: Der Sekretär:

Oskar Schneeberger. Charles Schürch.



Aus schweizerischen Verbänden.

Bau- und Holzarbeiter. Einer Zusammenstellung der « Bau- und Holzarbeiter-Zeitung » betreffend Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen im Jahre 1923 entnehmen wir die folgenden Angaben:

Es fanden im Berichtsjahre insgesamt 99 Bewegungen statt, die sich über 1250 Betriebe mit 10,896 Arbeitern erstreckten. Von den Beteiligten waren 6484 Organisierte. 23 Bewegungen endigten mit einem vollen Erfolg, 40 mit einem Teilerfolg und 17 ohne Erfolg. In 17 Fällen wurde ein Tarifvertrag, in 44 Fällen eine Vereinbarung abgeschlossen. Die Ergebnisse sind aus folgenden Zahlen ersichtlich: Für 2659 Arbeiter wurde eine durchschnittliche Lohnerhöhung von Fr. 4.95 pro Woche erreicht, für 413 Arbeiter eine Arbeitszeitverkürzung von 4 Stunden pro Woche. Für 1033 Arbeiter musste eine Lohnreduktion von durchschnittlich Fr. 4.45 pro Woche in Kauf genommen werden, ebenso für 48 Arbeiter eine Arbeitszeitverlängerung von 3½ Stunden pro Woche.

Von den 99 Bewegungen waren 19 Streiks, an denen 1633 Arbeiter beteiligt waren. Von den Streiks endete einer mit vollem Erfolg, 13 endeten mit einem Teilerfolg, während 5 erfolglos verliefen. Der Lohnausfall betrug insgesamt Fr. 1,172,360.—; an Unterstützungen wurden ausbezahlt aus der Zentralkasse Fr. 399,423.—, aus den Lokalkassen Fr. 145,585.—.

Maler. In Zürich befinden sich die Maler im Streik um Anerkennung eines Tarifvertrages.

Metall- und Uhrenarbeiter. Im Kollektivkonflikt bei den *Eisen- und Stahlwerken Oehler & Cie. in Aarau* ist es zu einer Einigung gekommen. Die Direktion dieser Firma hat am Tage des Ablaufes der Kollektivkündigung sich bereit erklärt, auf die Einführung der 52stundenwoche zu verzichten. Die straffe Solidarität der organisierten Arbeiterschaft hat auch hier gegenüber der leichtfertigen Bewilligungspraxis des Volkswirtschaftsdepartements den Sieg davon getragen. Die Sperre über die Eisen- und Stahlwerke Oehler & Cie. in Aarau ist aufgehoben.

In Münchenstein bei Basel stehen die Arbeiter der Firma Brown, Boveri wegen der Einführung der 52-stundenwoche seit 20. März im Streik.

Der Konflikt in der Emailzifferblatt-Industrie in Biel ist zu einem Abschluss gekommen. Nach langwierigen Unterhandlungen haben die Unternehmer den Forderungen der Arbeiter entsprochen, so dass der drohende Streik vermieden werden konnte. Es werden somit vom 9. März an die folgenden Lohnerhöhungen gewährt:

Auf Stundenlöhne bis Fr. 1.40 15 % Erhöhung; auf Stundenlöhne von Fr. 1.41 bis 1.75 10 % Erhöhung; auf Löhne von über Fr. 1.75 pro Stunde 5 % Erhöhung.

Textil-Fabrikarbeiter. Die Aussperrung bei der Firma Trümpler & Cie. in Uster ist beendet. Die Arbeit wurde nach zweimonatigem Unterbruch am 17. März wieder aufgenommen.

Die Verständigung erfolgte auf Grund eines amtlichen Einigungsvorschlaiges, dem beide Parteien zu-

stimmten. Die Arbeiter erhalten danach eine Lohnerhöhung von 5 %, Erhöhung der Extraentschädigung für Schichtarbeiter und 4—12 Tage Ferien je nach Anstellungsdauer.

Massregelungen dürfen nicht erfolgen.

Arbeiterunion Chur. In ausführlicher Weise erstattet die Arbeiterunion Chur Bericht über ihre Tätigkeit im Jahre 1923. Die Mitgliederzahl weist einen geringen Rückgang auf; sie betrug Ende 1923 total 827 gegenüber einer Mitgliederzahl von 844 im gleichen Zeitpunkt des Vorjahrs.

Der Bericht orientiert in eingehender Weise über die Arbeiten der Organe der Arbeiterunion auf politischem, gewerkschaftlichem und genossenschaftlichem Gebiet, sowie über die verschiedenen von der Union durchgeföhrten Aktionen, wie Maifeier, Deutschlandhilfe, Bildungsarbeit usw. Ein besonderer Abschnitt ist der Tätigkeit des Gewerkschaftsbundes gewidmet. Die Kasse schliesst bei einer Gesamteinnahme von Fr. 612.— mit einem Aktivsaldo von Fr. 127.45 ab (Halbjahresrechnung); das Vermögen betrug bei Jahresschluss Fr. 1535.—.

Arbeitersekretariat Luzern. Dem soeben erschienenen Jahresbericht des Arbeitersekretariats entnehmen wir die folgenden Angaben:

Auch hier ist der Mitgliederrückgang zum Stillstand gekommen; einzelne Gewerkschaften (Metallarbeiter, Bauerarbeiter, Verband des Personals der öffentlichen Dienste) weisen eine Zunahme auf. Grosse gewerkschaftliche Kämpfe gelangten im Berichtsjahr auf dem Platze Luzern nicht zum Austrag; das wichtigste Ereignis war die Ablehnung der Lohnabbauvorlage des Stadtrates gegenüber dem Gemeindepersonal; es war darin ein Abbau von Fr. 540.— bei den untersten und von Fr. 300.— bei den obersten Klassen des Personals vorgesehen. Die Arbeiterschaft ergriff gegen den Beschluss das Referendum, und die Bürgerschaft verwarf in der Volksabstimmung die Vorlage mit 4424 gegen 2853 Stimmen. Man einigte sich schliesslich auf einen Abbau von Fr. 330.—; das Personal hatte bei der Beratung der ersten Vorlage einen Abbau von Fr. 300.— vorgeschlagen.

Die Arbeitslosigkeit ist im Berichtsjahre stark zurückgegangen; im Herbst zählte man unter dem Einfluss der lebhaften Bautätigkeit nur mehr einige Dutzend Arbeitslose. Grosse Arbeit erwuchs dem Sekretariat durch die vielen politischen Aktionen; die Grossratswahlen verliefen für die Sozialdemokratische Partei erfolgreich, indem sie zwei neue Mandate eroberte und ihre Stimmenzahl gegenüber dem Höchstkonjunkturjahr 1919 von 1788 auf 1889 steigerte. Dagegen verlor die Partei bei den Stadtratswahlen zwei Mandate; sie erreichte 1968 Stimmen, die selbständig vorgehende Kommunistische Partei erreichte 86 Stimmen. Im Jahre 1919 hatte die noch geschlossene Partei 2029 Stimmen erreicht; es ist somit auch hier eine Steigerung der Stimmenzahl festzustellen.

Die Zahl der auf dem Sekretariat Auskunft suchenden Personen ist von 1476 im Vorjahr auf 1455 im Berichtsjahr zurückgegangen. Auskünfte wurden insgesamt 2200 erteilt. Von den Auskunfts suchenden waren 614 organisiert, 814 nichtorganisiert. Die Jahresrechnung der Arbeiterunion des Kantons Luzern schliesst bei einer Gesamteinnahme von Fr. 17,925.— mit einem Aktivsaldo von Fr. 1911.— ab.

Gewerkschaftskartell Baselland. Dem Tätigkeitsbericht des Gewerkschaftskartells des Kantons Basel-Land entnehmen wir die folgenden Angaben:

Die Zahl der angeschlossenen Sektionen hat im Berichtsjahr 1923 wesentliche Änderungen nicht erfahren; aufgelöst hat sich die Sektion Liestal des Verbandes der Telefon- und Telegraphenarbeiter infolge Auf-

hebung dieses Verwaltungszweiges und Versetzung des Personals auf andere Plätze. Der Mitgliederrückgang ist zum Stillstand gekommen; es waren dem Gewerkschaftskartell bei Jahresschluss noch rund 1200 Mitglieder angeschlossen. In einzelnen Sektionen macht sich ein erfreulicher Mitgliederzuwachs geltend. Durch die Gewährung von Subventionen durch Staat und Gemeinden war es möglich, unter Mithilfe einer geringen Beitragserhöhung das Kartell finanziell im Gleichgewicht zu halten.

Der Bericht orientiert über die Tätigkeit des Sekretariats hinsichtlich Bekämpfung des Lohnabbaues, Arbeitslosenfürsorge, Armenfürsorge, Unfallversicherung, Lehrlingsfragen, Dienstverhältnis, Fabrikgesetz und Miet- und Wohnungsfragen. Es wurden vom Sekretariat insgesamt 1026 Auskünfte erteilt (im Vorjahr 1063); von den Auskunftsprechenden waren organisiert 257, unorganisiert 769; 631 waren Männer, 395 Frauen. Durch die Tätigkeit des Sekretariats wurden Unterstützungen im Gesamtbetrag von Fr. 18,918.— vermittelt. Die Kasse schliesst bei einer Gesamteinnahme von Fr. 9739.— mit einem Saldovortrag von Fr. 1095.— ab.

Gewerkschaftskartell des Kantons Uri. Gewerkschaftskartell des Kantons Uri und Platzunion des Verkehrspersonals senden uns ihren Jahresbericht pro 1923, dem wir die folgenden Angaben entnehmen:

Die Zahl der angeschlossenen Sektionen (11) hat im Berichtsjahr keine Änderung erfahren. Dagegen hatte die Personalreduktion der SBB bei einigen Sektionen einen leichten Mitgliederrückgang zur Folge. Es gehörten dem Gewerkschaftskartell bei Jahresschluss rund 500 Mitglieder an.

Durch eine Eingabe und eine im Landrat gestellte Motion wurde erreicht, dass dem überall durchgeföhrten Lohnabbau durch eine Revision der Steuerregister Rechnung getragen wurde. In der kantonalen Lehrlingskommission beanspruchte das Gewerkschaftskartell eine Vertretung; die organisierte Arbeiterschaft wurde aber von der Regierung nicht berücksichtigt. Eine Motion, es sei den Arbeitslosen eine Herbst- und Winterzulage auszurichten, wurde vom Landrat abgelehnt. Durch die Abstimmung über die Zollinitiative und über die Revision des Artikels 41 erwuchs dem Kartell viel Arbeit. In verschiedenen Eingaben vertrat das Gewerkschaftskartell auch die Interessen des Eidg. Personals. Ein weiterer Ausbau der Bildungsbestrebungen ist mit Rücksicht auf die dienstlichen Verhältnisse des Personals äußerst schwierig. Die Kasse schliesst bei einer Gesamteinnahme von Fr. 450.— mit einem Aktivsaldo von Fr. 307.— ab.



Volkswirtschaft.

Revision des Bundesgesetzes über das Zollwesen.

Mit Botschaft vom 4. Januar 1924 erstattet der Bundesrat der Bundesversammlung Bericht über die Revision des Bundesgesetzes über das Zollwesen. Der Raum gestattet uns nicht, eingehend auf die Ausführungen der Botschaft einzutreten, so dass wir uns mit einer kurzen Skizzierung des Inhalts des Gesetzentwurfes begnügen.

Das erste Zollgesetz datiert vom 30. Juni 1849; die kurz nachher verlangte Einführung des Einheitsmünzsystems erforderte schon zwei Jahre später eine Revision; diese wurde durchgeföhr, und das revidierte Gesetz trat am 1. Januar 1852 in Kraft. In diesen beiden ersten Gesetzen waren die eigentlichen zollrechtlichen Bestimmungen und der Zolltarif vereinigt; die wirtschaftliche Entwicklung führte dazu, dass sich ein Bedürfnis nach Lostrennung der tarifrechtlichen Bestimmungen von der übrigen Zollgesetzgebung geltend

machte, da durch die Befristung der Handelsverträge die auf den Zolltarif bezüglichen Bestimmungen rascher veralteten als die übrigen Gesetzbestimmungen. Die Trennung wurde allerdings bei der nächsten Revision des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 noch nicht vorgenommen; bei Erlass des Zolltarifgesetzes vom 10. Oktober 1902 wurden jedoch verschiedene Bestimmungen aus dem Zollgesetz in das Zolltarifgesetz herübergenommen, so dass die einschlägigen Materien nun mit kleinen Abweichungen in beiden Erlassen geregelt sind. Die weitere Entwicklung und die technische Struktur des Zollwesens erforderte ferner den Erlass einer ganzen Reihe von Ausführungsbestimmungen.

Eine Revision des geltenden Zollgesetzes (1893) machte sich bereits 1910 geltend; die Vorbereitungen konnten durch den Weltkrieg und die durch ihn geschaffene Wirtschaftslage nicht zu Ende geführt werden. Im Jahre 1921 arbeitete sodann eine dreigliedrige Kommission (Prof. Blumenstein, alt Oberzolldirektor Irmiger und Oberzolldirektor Gassmann) einen Entwurf aus, der den Kantonsregierungen, den wirtschaftlichen Verbänden und den beteiligten Zweigen der Bundesverwaltung zur Meinungsausserung vorgelegt wurde. An Hand des eingegangenen Materials wurde sodann der vorliegende Entwurf augearbeitet.

Dieser zerfällt in 7 Abschnitte: Grundlagen der Zollerhebung, Zollverfahren, Widerhandlungen gegen die Zollvorschriften, Zolljustiz, Zollvollstreckung und Zollversicherung, Organisation und Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Grundlagen der Zollerhebung. (Art. 1—28.) Art. 1 und 2 regeln die Zollpflicht als Ganzes und bestimmen die Zollgrenze. Die Art. 3—5 stellen den Grundsatz der Zulässigkeit von Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr auf und regeln deren örtliche und zeitliche Beschränkungen. Art. 6—9 umschreiben die Zollkontrollpflicht, die Art. 10—13 die Zollzahlungspflicht. In den Art. 14 bis 18 ist unter gewissen Voraussetzungen eine gänzliche Befreiung von der Zollzahlungspflicht oder doch die Gewährung von Begünstigungen vorgesehen. Artikel 16 regelt den Retourwarenverkehr, Art. 17 den Veredlungsverkehr. Im Art. 18 werden die Bedingungen präzisiert, unter denen zollpflichtige Waren, die je nach ihrer Verwendung verschiedenen Zollansätzen unterliegen oder gänzliche Zollfreiheit geniessen, zum niedrigeren Zollansatz bzw. zollfrei zugelassen werden. Art. 19 sieht Massnahmen zur Bekämpfung der missbräuchlichen Inanspruchnahme dieser Begünstigungen vor; Art. 20 handelt von den Rückzöllen; die Art 21—24 enthalten Bestimmungen tariftechnischer Natur; die Art. 25 und 26 regeln die Gebührenherabsetzung; Art. 27 betrifft die Grenzpolizei und Art. 28 die Wirtschaftszone.

Zollverfahren. (Art. 29—72.) Darunter versteht man die Veranlagung des Zolles als Steuer, womit noch besondere grenzpolizeiliche Massnahmen verbunden sein können. Unter Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des modernen Wirtschaftsverkehrs werden im Entwurf dem Zollpflichtigen verschiedene Abfertigungsarten zur Verfügung gestellt. Ebenso wird durch Bestimmungen für besondere Verkehrsarten der Verschiedenartigkeit der Verkehrstechnik Rechnung getragen. Der Entwurf bringt ferner eine klare Darstellung der Mitwirkung des Zollkontrollpflichtigen; dieser hat unter eigener Verantwortung bei der Veranlagung mitzuwirken. Die weiteren Artikel betreffen die eigentliche Veranlagungstätigkeit der Verwaltung und die Art und Weise der Zollzahlung.

Widerhandlungen gegen Zollvorschriften. (Art. 73 bis 107). Hier wird in Anlehnung an das geltende Recht das materielle Zollstrafrecht und das Zollstrafverfahren geregelt. Dabei wird beim Zollstrafrecht zwischen Zollvergehen und Ordnungsverletzungen unterschieden.